

mag dabei über das hinausgegangen sein, was sonst üblich gewesen ist, aber die von ihm vertretene Auffassung ist in der Zeit durchaus möglich und ihm zuzutrauen. Ein juristischer Trick ist ferner sein Ruf nach den *comprovinciales*, selbst wenn diese nicht erreichbar waren. Vom kanonistischen Standpunkt aus hat er dadurch seine Stellung nur festigen können.

3. Daß von den vielen auftretenden Personen ein paar nicht bekannt sind, braucht keine Bedenken zu erregen, sind wir doch weit davon entfernt, eine vollständige Liste des normannischen und englischen Adels für das 11. Jahrhundert aufstellen zu können. Im Gegenteil spricht es nach wie vor für die Authentizität des Traktats, daß die meisten der dort Genannten sich gut identifizieren lassen.

Darf nach dem Gesagten Offlers These als erschüttert gelten, so wird die Echtheit des Libellus durch seinen Charakter selbst verbürgt. Der Traktat ist nämlich nur ein Prozeßbericht, in welchem die eigentliche *causa* fast gar nicht erörtert wird, weil man sich über die Kompetenzfrage nicht einigte. Infolgedessen kann er den Bischof nicht vom Vorwurf des Verrats befreien, der andererseits in § 11, ed. Th. Arnold S. 181, unüberhörbar formuliert wird. Während also als Zweck die Glorifizierung Wilhelms nicht paßt, ist es einleuchtender, in dem Schriftstück ein aide-memoire zu sehen, welches der Bischof oder ein Mann seiner Umgebung aufsetzte, um etwa die Angelegenheit in Rom auszufechten oder sonst für die weitere Entwicklung gewappnet zu sein. Diese unmittelbar praktische Bestimmung wird durch den formlosen Anfang nahegelegt; kein späteres literarisches Machwerk hätte so unvermittelt begonnen: *Rex Willelmus iunior dissaisivit Dunelmensem episcopum de suis et ecclesiae suae* ... (§ 1, S. 171). Außerdem wäre ein Fälscher vermutlich der Versuchung erlegen, die Gespräche hinzuzuerfinden, die während der Verhandlungstage vom König und seiner Umgebung in Abwesenheit des Angeklagten geführt worden sind. Unser Bericht beschränkt sich dagegen auf das, was Wilhelm von St. Calais damals selbst gehört und in Erfahrung gebracht hat. Schließlich wird die Erzählung bestätigt durch den Brief Urbans II., JL. 5397; dazu o. S. 403.

Nachtrag zu S. 408: Auch der Anonymus von York, MG. LdL. 3, 668, kennt die Augustinstelle; die Forschung über ihn und sein Verhältnis zu Ivo von Chartres ist im Fluß, vgl. G. H. Williams, *The Norman Anonymous of 1100 A. D.* (1951) S. 57, und Cantor (s. o. S. 419, Anm. 120) S. 240 f.